

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 43 (1938-1939)
Heft: 13

Artikel: III. Schweizerischer Jugendgerichtstag
Autor: M.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-313743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und da ist die ungeheure Invasion und Zerstörung im fernen Osten und nahen Südwesten, wo Gewalt und Übermacht ein heldenhaftes, freiheitsliebendes Volk zerbrechen, wo im Einsatz für die Demokratie eine grosse Bevölkerung ausgehungert, bombardiert und schliesslich ins Ausland gedrängt wird.

Und wir? Können wir dies alles immer wieder vergessen? Können wir ein sorgenloses Leben führen, während um uns und neben uns so Ungeheuerliches geschieht? Geht uns dies alles nichts an? Wenn wir aber eines Tages demselben Schicksal verfallen würden? Dann würden wir doch hoffen, erwarten, dass uns geholfen würde, nicht wahr? Und soll es vielleicht einmal von uns heissen: « Ich bin hungrig gewesen, ihr habt mich nicht ernährt; ich bin obdachlos gewesen, ihr habt mich nicht aufgenommen? »

Nein, wir können nicht. Wir können nicht schweigen, wenn das Asylrecht, diese edle, alte Pflicht des Schweizerhauses, heute angesichts der Not nicht mehr gelten soll. Wir können nicht zusehen, wenn unsere eigene Wirtschaftsnot nicht mit Ernst und wirksamen Mitteln bekämpft wird (sie könnte uns in viel grössere Not und Abhängigkeit stürzen). Wir können aber auch nicht gleichgültig bleiben, wenn Tausende neben uns hungern, fliehen, sterben — Menschen wie wir, Menschen, die um alles gekommen sind: Hab und Gut, Familie und Heim, Freiheit und Vaterland. Wir können, wir dürfen nicht zusehen; wir sind mitverantwortlich für das, was in unserer Zeit geschieht. Aber was können wir machen?

Es gibt viele Hilfsmöglichkeiten:

Schw. Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder, Zürich (Postcheck VIII 13 149)

Schw. Ärztehilfe

Int. Zivildienst, Bern (Postcheck III 10 437)

Ev. und kath. Flüchtlingshilfswerk.

Wie wär's aber, wenn wir einmal ein persönliches Opfer brächten, vielleicht einen Teil unserer Ferien einsetzten zu einer ganz bestimmten Arbeit?

Vom 10.—22. April wird auf dem Herzberg bei ASP (Aargau) im Volksbildungsheim von Fritz Wartenweiler wiederum eine *Nähwoche* durchgeführt für die spanischen Flüchtlinge. Diese Nähwochen sind uns schon zur lieben Gewohnheit geworden. Frohes Schaffen geht Hand in Hand mit der Teilnahme am Leben des Heims. Jede Helferin ist dazu herzlich willkommen, auch für kürzere Zeit. Wer kann, kommt selber für die minimal berechneten Unterkunftskosten auf (zirka Fr. 2.50 pro Tag). Für Arbeitsmaterial wird gesorgt, Nähzeug und eventuell Schlafsack sind mitzubringen.

Auskunft und Anmeldung an *Magdalena Zingg*, Kreuzlingen, Hauptstrasse 112.

III. Schweizerischer Jugendgerichtstag

Die grosse Aula der Universität Zürich füllte sich am 24. und 25. Februar bis auf den letzten Platz mit Männern und Frauen, die aus der ganzen Schweiz sich eingefunden hatten, um unter dem Vorsitz von Bundesrat Pilet-Golaz den Ausführungen der 17 Referenten und Votanten über die Ausgestaltung des Jugendstrafrechtes zu folgen. Das im Juli 1938 vom Schweizervolk angenommene eidgenössische Strafgesetz gibt dazu die materiellen Grundlagen, die Gerichtsorganisation, das Verfahren und der

Strafvollzug sind jedoch Sache der Kantone, die bis zum 31. Dezember 1940 dem Bundesrat die nötigen Einführungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen haben.

Während Professoren der Rechtswissenschaft Sinn und Geist der Bestimmungen im eidgenössischen Strafgesetz über jugendliche Rechtsbrecher wissenschaftlich gründlich erläuterten, waren es Jugendanwalt, Jugendrichter, Vertreter von Jugendamt, Fürsorgeamt und Vormundschaftsbehörden, die über die bereits bestehende Ausgestaltung der Jugendgerichtsbarkeit in den Städten Zürich, Bern und Basel berichteten oder die Frage erörterten, ob das Jugendgericht nicht eher den Vormundschaftsbehörden oder dem Fürsorgewesen zuzuweisen sei.

Die Mitwirkung der Frau und des Arztes wurden als unerlässlich bezeichnet.

Drei Richtlinien, nach denen das Jugendstrafrecht orientiert sein soll, zeichneten sich deutlich ab :

1. Charakter und Umwelt des jugendlichen Rechtsbrechers sollen gründlich erforscht werden.
2. Die Strafmassnahmen sollen in erster Linie erzieherisch wirken, wenn notwendig durch Unterbringung in geeigneten Anstalten.
3. Die Bestraften sind unter Schutzaufsicht zu stellen.

Die Veranstaltung hat den Zweck, eine allseitige Orientierung zu geben, vollauf erfüllt. Eine Kommission soll den Kantonen bei der Ausgestaltung des Jugendstrafrechtes zur Verfügung stehen.

Auch die Schule kommt hin und wieder mit jugendlichen Rechtsbrechern in Berührung, sie hat darum ein Interesse, über manche der geäußerten Ansichten und Meinungen unterrichtet zu sein. Gelegentlich werden wir auf das Thema zurückkommen.

M. S.

Neue Musik

Wer vor Monaten Gelegenheit hatte, im Rundfunk die Uraufführung der « *Kantate für Schulfeiern* » von Ernst Kunz mitanzuhören, wird sie ihres markanten Anfangs wegen nicht so leicht vergessen. In schwungvollen Anläufen über zwei Oktaven hinauf, schwingt sich die Stimmung der festlichen Freude zum dreifachen, kraftvollen Choreinsatz : Ehre — Ehre — Ehre und Freude dem ragenden Haus.

Rhythmisch bewegt, freudig und frisch wie der Auftakt ist das ganze zirka 30 Minuten dauernde Werk, das in Text und Musik von Musikdirektor Ernst Kunz zur Einweihung eines Schulhauses in Olten geschrieben wurde.

Aber weit über diesen Bestimmungszweck hinaus, möchte diese Kantate dort dienen, wo immer die Jugend zu einer fröhlichen oder freudigen Gelegenheit zusammentritt und wo ein guter Schülerchor der Sekundar- oder Mittelschulstufe zur Verfügung steht. Das Werk ist zweiteilig.

Der erste kurze Teil ist ein ausgesprochener Festchor, eine Hymne an den Geist des aufbauenden Schaffens, der der Jugend die Stätte der Bildung ermöglicht.

Der zweite längere Teil nennt sich « *Heiteres Quodlibet über Schulfächer* » und kann somit, unabhängig von einer Schulhausweihe, bei Examen oder andern Schulanlässen aufgeführt werden. Die Chöre sind